

**Gesellschaftsvertrag
SOLAgeRhaus Bremen GbR
vom 08.10.2010**

Präambel

Das Projekt Sanfte Hochtechnologien in der Nahrungsmittel- und Energieproduktion (SaHNE) hat sich das Ziel gesetzt, die Nutzung sanfter Hochtechnologien zu fördern. Um die klimatischen Veränderungen, die durch die Einwirkung des Menschen entstehen, abzuwenden, spielt der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger eine erhebliche Rolle.

Diese stellen weitgehend klimagerechte und unerschöpfliche Quellen für die Energieerzeugung dar. Durch die Initiierung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zur Errichtung einer Bürgersolaranlage tragen das Projekt SaHNE, das Kulturzentrum Lagerhaus und das theaterkontor im kontorhaus sowie alle an der GbR beteiligten Bürger direkt zur Vermeidung von klimaschädlichen Gasen bei. Mittelbar können weitere positive Effekte für das Klima erreicht werden, indem der Gedanke der ökologischen Stromerzeugung mit einem ökonomisch tragfähigen Modell kombiniert wird, das reale Erträge für die Beteiligten verspricht.

Wir sind jedoch davon überzeugt, dass nicht nur Ökologie und Ökonomie zusammengehören, sondern es für die vom Finanzkapital gebeutelte Welt immer wichtiger wird, nach Formen einer Solidarischen Ökonomie zu suchen, die neben der Frage einer ökologisch zukunftsfähigen Gesellschaft auch das soziale Miteinander beleuchtet. Aus diesem Grund soll ein Teil der Gewinne, die die GbR erzielen wird, in die Förderung von ökologischen und kulturellen Projekten gehen.

Um diesen Weg zu gehen, haben die in Anlage 1 aufgeführten Personen Anfang Oktober 2010 eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet, die unter der Bezeichnung SOLAgeRhaus Bremen GbR firmiert.

Die GbR strebt den Bau einer Solarstromanlage an.

§ 1

Sitz und Gegenstand der Gesellschaft

1. Der Sitz der Gesellschaft ist Bremen. Die Geschäftsanschrift für sämtlichen Schriftverkehr, insbesondere für Ladungen, ist die Anschrift des 1. Geschäftsführers/der 1. Geschäftsführerin.
2. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, mit einer Photovoltaik-Anlage Strom zu erzeugen und diesen gegen Vergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in das öffentliche Stromnetz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens (EVU) einzuspeisen.

§ 2

Beginn und Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit Vertragsunterzeichnung durch die Gesellschafter/innen und besteht zunächst für den Rest des Jahres, in dem die Photovoltaik-Anlage installiert wird und die folgenden 20 Jahre. Eine Anschlussregelung richtet sich nach der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation am Ende der Vertragslaufzeit mit dem Dacheigentümer und dem Abnehmer der erzeugten Energie.
2. Sollte die Gesellschaft jedoch ein Jahr nach ihrer Gründung ihrem Zweck noch nicht nachgekommen sein und keine Solaranlage gebaut haben, löst sie sich nach diesem einen Jahr wieder auf und schüttet die verzinsten Einlagen, abzüglich der bereits entstandenen Kosten, komplett wieder aus. In

diesem Fall greift § 9, Ziffer 6 nicht.

§ 3 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet am 31.12.2010.

§ 4 Einlagen der Gesellschafter/innen

1. Die Einlage des einzelnen Gesellschafters/der einzelnen Gesellschafterin wird auf mindestens 250 Euro festgesetzt. Diese Summe ist frei steigerbar. Erst mit der Zahlung und dem Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter/in im Sinne dieses Vertrages.
2. Die Einlage des einzelnen Gesellschafters/der einzelnen Gesellschafterin wird auf höchstens 10.000 Euro festgesetzt.
3. Jede/r Gesellschafter/in erklärt sich mit der Aufnahme weiterer Gesellschafter/innen einverstanden.
4. Treten Gesellschafter/innen nach Gründung in die Gesellschaft ein, bestimmt die Geschäftsführung über die Höhe der Einlage und die Annahme des Beitrittsantrags. Erst mit Annahme des Beitrittsantrags und dem Eingang seiner/ihrer Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter/in im Sinne dieses Vertrages. Der Fall des Verkaufs eines Gesellschaftsanteils gemäß § 14 Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft bestellt aus den Reihen der Gesellschafter/innen eine/n 1. Geschäftsführer/in und eine/n 2. Geschäftsführer/in (Stellvertreter/in). Diese Personen bilden die Geschäftsführung.
2. Die zwei Geschäftsführer/innen sind zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebes und zur Vertretung der Gesellschaft jeweils allein berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist jedoch auf das haftende Kapital beschränkt. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter/innen ist die Geschäftsführung nicht befugt. Bei Kontogeschäften und Vertragsgestaltungen jeglicher Art sind die Unterschriften beider Geschäftsführer/innen erforderlich.
3. Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist ein Gesellschaftsbeschluss erforderlich:
 - a) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen der Gesellschaft mit einem Wert von mehr als 5000 Euro pro Einzelfall und Jahr.
 - b) Sonstige Rechtsgeschäfte oder die Aufnahme von Verbindlichkeiten, wie zum Beispiel der Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht-, Kredit-, Versicherungs-, Wartungs- oder Dienstverträgen, deren Wert 1000 Euro pro Einzelfall und Jahr überschreiten.
4. Der zur Erfüllung des Gesellschaftsvertrages notwendige Kauf der Photovoltaik-Anlage, deren Komponenten und Einzelteile, die Erfüllung des Pachtvertrags mit dem Eigentümer der Dächer, der Abschluss einer Allgefahren- und Betreiberhaftpflichtversicherung und die Anlage des Geldvermögens der Gesellschaft auf einem Firmen- und Tagesgeldkonto sind von § 5, Ziffer 3 ausdrücklich ausgenommen.

§ 6

Kündigung durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

1. Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann durch Erklärung gegenüber den Gesellschafter/innen zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat mit dreimonatiger vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber den Gesellschafter/innen zu erfolgen.
2. Bei Kündigung legt das Mitglied der Geschäftsführung mit dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, sein/ihr Amt als Geschäftsführer/in nieder.

§ 7

Haftung

1. Die Haftung der Gesellschaft ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die geschäftsführenden Gesellschafter/innen sind verpflichtet, beim Abschluss jedes eine Verbindlichkeit begründenden Rechtsgeschäfts mit einem Dritten/einer Dritten, auf die Beschränkung der Vertretungsvollmacht gemäß §5, Ziffer 2 dieses Vertrages hinzuweisen. Sie sind weiter verpflichtet, die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen mit jedem Partner eines Verbindlichkeiten begründenden Rechtsgeschäfts ausdrücklich zu vereinbaren.
2. Fügt die Geschäftsführung der Gesellschaft vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden zu, dann haftet sie dafür in vollem Umfang. Die Haftung der Geschäftsführung erstreckt sich auf das Innen- und Außenverhältnis.

§ 8

Auslagerstattung

Die in Verbindung mit der Tätigkeit der Geschäftsführung entstehenden Auslagen und Kosten werden für die gesamte Geschäftsführung pauschal mit 200 Euro pro Geschäftsjahr abgegolten. Sind diese nachweislich höher, müssen sie von der Gesellschaftsversammlung genehmigt werden.

§ 9

Ergebnisverteilung

1. Die Gesellschaft richtet sich eine ordnungsgemäße Buchführung (Einnahmen-/ Überschussrechnung) ein. Für die Ergebnisverteilung ist stets der nach ertragssteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw. Verlust zugrunde zu legen.
2. Es wird eine Rücklage, deren Höhe die Gesellschaftsversammlung beschließt, für Verwaltungskosten, Versicherungen, Miete, Wartung und evtl. anfallende Reparaturen sowie den Abbau der Anlage gebildet.
3. Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres wird der Überschuss ermittelt. Soweit dies der Überschuss erlaubt, wird ab dem ersten Geschäftsjahr nach dem Rumpfwirtschaftsjahr bis zum zwanzigsten Geschäftsjahr jeweils ein Zwanzigstel des Betrages der von jedem/jeder Gesellschafter/in gezahlten Einlage an die jeweiligen Gesellschafter/innen ausgeschüttet. Damit soll die Rückzahlung der gezahlten Einlage innerhalb von 20 Jahren gewährleistet werden.
4. Der restliche Überschuss wird anteilig entsprechend der Einlagenbeteiligung an der Summe aller Einlagen an die Gesellschafter/innen ausgezahlt, jedoch jeweils unter Abzug des Betrages, der dem Prozentsatz (mindestens 30 Prozent) entspricht, den jede/r Gesellschafter/in auf dem Zeichnungs-

schein angegeben hat. Dieser Betrag geht als Spende an das Projekt, das diese/r Gesellschafter/in in diesem Zusammenhang als Spendenempfänger ausgewählt hat. Die Spende wird, im Einklang mit der Vollmacht auf dem Zeichnungsschein, im Auftrag des jeweiligen Gesellschafters/der jeweiligen Gesellschafterin von der Geschäftsführung an den im Zeichnungsschein genannten, betreffenden Verein überwiesen.

5. Sind die Kapitalkonten der Gesellschafter/innen negativ, so sind auch die zukünftigen Einlagenrückzahlungen und Gewinne der Gesellschafter/innen zuerst zum Ausgleich der negativen Kapitalkonten zu verwenden.

6. Die Regelung der Gewinnausschüttung gemäß Ziffern 3 und 4 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft. Die Regelung über den Spendenabzug gemäß Ziffer 4 gilt in diesem Falle allerdings erst, wenn der/die Gesellschafter/in die von ihm/ihr gezahlte Einlage durch Ausschüttung bereits in voller Höhe zurückerhalten hat.

7. Jede/r Gesellschafter/in erhält jährlich eine ertragssteuerliche Bestätigung der Geschäftsführung.

§ 10 Entnahmen

Entnahmen der Gesellschafter/innen jenseits der Regelungen gemäß § 9 sind nur möglich, soweit diese in der Gesellschaftsversammlung beschlossen werden.

§ 11 Gesellschaftsversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Gesellschaftsversammlungen obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Gesellschaftsversammlung erfolgt durch das Versenden einer Email. Nur wenn der Geschäftsführung von einem/einer Gesellschafter/in keine Emailadresse bekannt ist oder der/die Gesellschafter/in dies wünscht, erfolgt in diesem Fall die Bekanntgabe durch eine schriftliche Einladung.

2. In jedem Geschäftsjahr hat nach Aufstellung des Jahresabschlusses eine Gesellschaftsversammlung stattzufinden. Daneben können außerordentliche Gesellschaftsversammlungen von der Geschäftsführung unter Beachtung der Einberufungsfrist einberufen werden.

3. Eine außerordentliche Gesellschaftsversammlung hat die Geschäftsführung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Gesellschafter/innen schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangt.

4. Jede/r Gesellschafter/in kann sich durch eine/n schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Allerdings kann ein/e schriftlich Bevollmächtigte/r Gesellschafter/in jeweils nur eine/n Gesellschafter/in und dessen/deren Stimme vertreten. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin vorzulegen.

§ 12 Beschlussfassung in der Gesellschaftsversammlung

1. Gesellschaftsbeschlüsse werden in der Gesellschaftsversammlung gefasst.

2. Die Gesellschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

3. Jede/r Gesellschafter/in hat bei der Beschlussfassung eine Stimme.

4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dies gilt auch für:

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- b) die externe Prüfung des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung der Geschäftsführung
- d) die Be- und Abbestellung der Geschäftsführung
- e) die Auslagererstattung für die Geschäftsführer/innen
- f) die Abtretung der Beteiligung an Gesellschafter/innen oder an Dritte; die Gesellschafter/innen haben ein Vorkaufsrecht, bei mehreren Interessenten entscheidet das Los.

5. Die Gesellschaftsversammlung beschließt mit 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über:

- a) die Verwendung des Gewinnüberschusses
- b) die Änderung dieses Vertrages
- c) die Auflösung der Gesellschaft
- d) den Ausschluss von Gesellschafter/innen

6. Über die Gesellschaftsversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben sind. Das Protokoll ist bei der nächsten Gesellschaftsversammlung vorzulegen und per E-Mail oder per Post zu versenden (vgl. § 11, Ziffer 1).

§ 13

Kassenprüfung

Die Buchführung wird jährlich von 2 Kassenprüfern kontrolliert. Die Kassenprüfer werden von der Gesellschaftsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie berichten der Gesellschafterversammlung über das Kontrollergebnis. Erstmals gewählt werden sie im Jahr nach dem Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 14

Ausscheiden eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin aus der Gesellschaft

1. Ein/e Gesellschafter/in scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:

- a) Durch Verkauf des Gesellschaftsanteils oder durch Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 15.
- b) Durch Ausschluss gemäß § 16.
- c) Durch Tod gemäß § 17.
- d) Durch rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein/ihr Vermögen.

2. Bei Ausscheiden wegen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens scheidet der/die betroffene Gesellschafter/in mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.

3. Das Ausscheiden eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein/ihr Vermögen hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter/innen sind vielmehr berechtigt, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

§ 15

Verkauf des Gesellschaftsanteils / Kündigung aus wichtigem Grund

1. Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses während der Dauer der Gesellschaft gem. § 2 ist ausgeschlossen.
2. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres ist möglich, wenn der ausscheidende Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil verkaufen will, dies der Gesellschaft spätestens drei Monate vorher anzeigt und sich eine/n Käufer/in seiner/ihrer Gesellschaftsanteile findet. Der/die Käufer/in bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grunde versagt werden. Die verbleibenden Gesellschafter/innen haben jedoch ein Vorkaufsrecht, bei mehreren Interessent/innen unter ihnen entscheidet das Los. Auf Wunsch eines/einer Gesellschafter/in, der/die seinen/ihren Anteil veräußern möchte, bemüht sich die Geschäftsführung um eine/n Käufer/in, ohne damit eine eigene rechtliche Verpflichtung zu übernehmen.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
4. Die Anzeige gem. Ziff. 2 und die Kündigung gem. Ziff. 3 haben in Schriftform an die Geschäftsführung zu erfolgen.

§ 16

Ausschluss eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin

1. Der Ausschluss eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person des/der betreffenden Gesellschafters/Gesellschafterin liegt, zulässig.
2. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein/e Gesellschafter/in die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt oder wenn durch ein Verbleiben des/der betroffenen Gesellschafters/Gesellschafterin der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.
3. Die Geschäftsführung ist ermächtigt und verpflichtet, eine/n Gesellschafter/in durch schriftliche Erklärung auszuschließen:
 - a) nachdem ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines Vergleichsverfahren zur Abwendung einer Insolvenz über sein/ihr Vermögen gestellt worden ist; das automatische Ausscheiden (gemäß § 14, Ziffer 1d) bleibt hiervon unberührt.
 - b) wenn nach Pfändung des Gesellschaftsanteils die zu Grunde liegende Forderung nicht spätestens nach einem Monat ausgeglichen oder sonst die Pfändung aufgehoben wurde.Die betreffenden Gesellschafter/innen sind verpflichtet, die Fälle Ziffer 3a und 3b unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.
4. Die Ausschlussklärung ist unter Angabe der Ausschlussgründe dem Gesellschafter/der Gesellschafterin schriftlich mitzuteilen. Weist der betreffende Gesellschafter nicht spätestens zwei Monate nach Erhalt der Ausschlussklärung den Wegfall des angegebenen Ausschlussgrundes durch schriftliche Eingabe an die Geschäftsführung nach, ist der Ausschluss nicht mehr anfechtbar, wenn die Gründe zum Zeitpunkt der Ausschlussklärung gegeben waren.

§ 17

Tod eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin

1. Durch den Tod eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Sie wird vielmehr mit dem Erben/der Erbin des/der verstorbenen Gesellschafters/in fortgesetzt.
2. Sind mehrere Erben/Erbinen vorhanden, so haben diese eine/n Bevollmächtigte/n zu bestellen,

der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt. Der/die Bevollmächtigte ist jedoch von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen. Bis zur Bestellung eines/einer Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung und sonstiger zwingender gesetzlicher Rechte alle Rechte aus der Beteiligung.

3. Überträgt die Erbengemeinschaft einem Erben/einer Erbin den Gesellschaftsanteil, so kann diese/r wiederum an der Geschäftsführung und Vertretung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages teilnehmen.

§ 18 Abfindung

1. Im Falle des Ausscheidens des Gesellschafters aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund (§ 723 Abs. 1 Satz 2 BGB), eines Ausschlusses (§ 16 dieses Vertrages) oder der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des/der Gesellschafters/in (§ 14, Ziffer 2 dieses Vertrages) hat der/die Gesellschafter/in Anspruch auf eine Abfindung in Höhe seiner Einlage. Dabei sind die nach § 9, Ziffer 3 dieses Vertrages bereits ausgezahlten Überschusszahlungen anzurechnen.

2. Die Gesellschaft kann die Abfindungssumme in Ratenzahlungen entsprechend der Regel des § 9, Ziffer 3 dieses Vertrages erbringen.

3. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund wird der Anspruch auf die Abfindung erst fällig, wenn die Kündigung von der Gesellschaft akzeptiert oder rechtskräftig festgestellt wurde.

§19 Auflösung der GbR

1. Wenn der Betrieb der gemeinschaftlichen Photovoltaik-Anlage nach der Laufzeit aus § 2 eingestellt wird, ist das Restvermögen zu liquidieren. Die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 9, Ziffern 3 und 4 gilt auch hier. Die Regelung über den Spendenabzug gemäß Ziffer 4 gilt in diesem Falle allerdings erst, wenn der/die Gesellschafter/in die von ihm/ihr gezahlte Einlage durch Ausschüttung bereits in voller Höhe zurückerhalten hat. Damit endet die Gesellschaft. Gleiches gilt, wenn die Liquidation nachweisbare wirtschaftliche Vorteile gegenüber dem Weiterbetrieb der Anlage aufweist. Diese sind der Gesellschaftsversammlung darzulegen.

2. Die Geschäftsführung ist im Liquidationsfall verpflichtet, alle damit verbundenen Maßnahmen zum Wohle der Gesellschafter/innen durchzuführen.

3. Die Ausschüttung gemäß Ziffer 1 erfolgt spätestens 6 Monate nach Abschluss der Liquidation.

4. Die Gesellschafter/innen können bis drei Monate vor Ablauf des Jahres, in welchem die Gesellschaft nach Ziffer 1 aufgelöst würde, mit einfacher Mehrheit die Fortführung der Gesellschaft beschließen.

§20 Sonstige Vereinbarungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter/innen untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter/innen verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen zu ersetzen.
3. Gerichtsstand für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Änderungen von postalischer oder Email-Adresse, Bankverbindung oder Steuerdaten der Gesellschafter/innen sind der Geschäftsführung sofort und schriftlich mitzuteilen. Schriftstücke, die an die letzte der Geschäftsführung gemeldete Adresse gesandt werden, gelten als nach drei Tagen zugegangen.